



**STADT LUDWIGSBURG**

**EUROPAWEITE VERGABE**  
**ÜBER DIE LIEFERUNG**  
**VON BEWEGLICHEN SPORTGERÄTEN**

**IM OFFENEN VERFAHREN**

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

## 1. Allgemeines

### 1.1 Vorbemerkungen

Die vollständigen Vergabeunterlagen sowie ggf. zusätzliche Informationen infolge von Bieterfragen sind im Internet direkt und frei zugänglich abrufbar auf der Vergabeplattform [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de)

Bitte lesen Sie die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche auf der Vergabeplattform zu diesem Vergabeverfahren bereitgestellten Unterlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach dieser Leistungsbeschreibung sowie deren Anlagen. Die aufgeführten Leistungsvorgaben sind vom Bieter zwingend einzuhalten. Änderungen sind nicht erlaubt. Geforderte Mindestangaben sind zwingend zu erfüllen. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen. Die Entgelte sind in Euro und ohne etwaige Umsatzsteuer einzutragen.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

### 1.2 Vergabestelle und Terminologie

Auftraggeberin dieses Verfahrens ist die Stadt Ludwigsburg. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Ludwigsburg.

Die Stadt Ludwigsburg wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als "Auftraggeberin" oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bieter werden als "Auftragnehmer (AN)", „Unternehmer“ oder "Bieter" bezeichnet. Auftraggeberin und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Parteien“ und „Vertragspartner“ bezeichnet.

### 1.3 E-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird elektronisch auf der E-Vergabeplattform [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) durchgeführt. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt auf der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z. B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Ausschreibungsgegenstand abweichen (z. B. GAEB-Dateien im Bereich von Bauleistungen).

**Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zulässig. Damit genügt die Angabe der Person des Erklärenden im Angebotsformular (Komm EU (L) Ang), d. h. bei juristischen Personen ist dies der Name des Unternehmens, des Vereins usw.** Des Weiteren ist auch die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur zulässig.



## 1.4 Abwehrklausel

Werden mit dem Angebot eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) eingereicht, so werden mit Unterschrift auf dem Angebotsschreiben die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen der Auftraggeberin als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorgaben der Auftraggeberin widersprechen, sind sie unwirksam.

## 2. Anzubietende Leistungen

### 2.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung der im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) aufgeführten Artikel (Lieferung von beweglichen Sportgeräten usw.) für die Stadt Ludwigsburg, insbesondere für Sporthallen, Schulen und Kindertagesstätten. Die Lieferungen erfolgen nach Einzelaufträgen auf Abruf und in Teilmengen.

Seitens der Auftraggeberin besteht für die Erstausrüstung von neu erstellten Sportstätten keine Bezugspflicht aus diesem Rahmenvertrag. Diese Beschaffungen können in separaten Vergabeverfahren erfolgen.

Fachbereich 57 – Gesellschaftliche Teilhabe, Soziales und Sport – bewirtschaftet die städtischen Sporthallen in Bezug auf bewegliche Großgeräte. Einbaugeräte liegen in der Zuständigkeit des Fachbereichs 65 – Hochbau und Gebäudewirtschaft – sowie Kleingeräte in der Zuständigkeit des Fachbereichs 48 – Bildung und Familie.

Die Stadt Ludwigsburg hat sich verpflichtet, bei sämtlichen Beschaffungen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund umfasst die Ausschreibung eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsvorgaben, die vom Auftragnehmer bei der Wahl seiner Produkte zu beachten sind. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch das Beiblatt Nachhaltige Beschaffung (**Anlage N1**)

### 2.2 Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption

Die Leistung hat im Zeitraum vom **01.10.2023** bis spätestens **30.09.2025** zu erfolgen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, zweimal eine einseitige Verlängerungsoption für je 12 Monate auszuüben. Die Verlängerungsoption gilt als gezogen, wenn die Auftraggeberin nicht vier Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich kündigt.

### 2.3 Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Das gesamte für die Sportgeräte eingesetzte Holz, muss gemäß FSC / PEFC oder vergleichbar nachweislich aus einer nachhaltigen Forstwirtschaft stammen.

### 2.4 Unbedenklichkeit der Produkte

Sämtliche angebotenen Produkte müssen für den Kontakt mit Kindern geeignet sein. Die Produkte dürfen somit keine Substanzen oder Materialien enthalten, die sich negativ auf die Gesundheit von Kindern auswirken können. Die Unbedenklichkeit der Produkte und deren Inhaltsstoffe müssen von einer geeigneten unabhängigen Stelle geprüft sein.



## 2.5 Mengen

Bei den im Leistungsverzeichnis/Preisblatt angegebenen Mengen handelt es sich um Zirka-Angaben, die auf Grundlage des Vorjahresbedarfs unter Berücksichtigung der Laufzeit und Prognosen für die Vertragslaufzeit ermittelt wurden. Da der Bedarf der Dienststellen vorab nur eingeschränkt kalkuliert werden kann, sind Bedarfsschwankungen nicht auszuschließen.

Es können keine Mindestabnahmemengen garantiert werden, d. h. der Auftraggeberin entsteht keine Abnahmeverpflichtung durch die Mengenangaben. Mehr- oder Mindermengen sind möglich.

Damit die Dienststellen während der kompletten Vertragslaufzeit ihre Arbeitsprozesse den aktuellen Gegebenheiten anpassen können, ist es unabdingbar die Produktpalette während der Vertragslaufzeit gemeinsam mit dem Auftragnehmer weiterzuentwickeln. Das bedeutet, dass einzelne Artikel der Ausschreibung während der Vertragslaufzeit ergänzt oder auch substituiert werden können.

## 2.6 Lieferadressen

Die Lieferung erfolgt an ca. 60 Lieferadressen. Die Bedarfsstellen befinden sich alle innerhalb des Stadtgebiets Ludwigsburg und sind i. d. R. Sporthallen, Schulen, Kindertagesstätten. Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen kann es zu einer Erhöhung oder Verminderung der Bedarfsstellen und Lieferadressen kommen.

## 3. Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung (Ausführungsbedingungen)

### 3.1 Preise, Preisgarantie, Preisgleitklausel

Die angebotenen Preise sind verbindliche Fest- und Nettopreise. Nach dem 30.09.2024 können die vereinbarten Preise, bei nachgewiesener Änderung der Einkaufspreise auf dem gesamtdeutschen Markt um mehr als 3 Prozent, einmal jährlich zum 01.10., um diese nachgewiesene Änderung angepasst werden. Preisänderungen im Bereich von bis zu plus / minus 3 Prozent werden nicht berücksichtigt.

Auf Wunsch der Auftraggeberin können z. B. bei zu hohen Preissteigerungen einzelne Artikel aus dem Vertrag gelöscht werden bzw. sind diese auf Anforderung der Auftraggeberin durch gleichwertige Artikel zu ersetzen.

Die Preisanpassung ist von beiden Vertragsparteien bis spätestens 31.08. eines Jahres zu beantragen, zu vereinbaren und wird dann zum 01.10. wirksam.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

### 3.2 Auftragserteilung und Abwicklung / e-Procurementsystem

Die Auftraggeberin beabsichtigt die Abwicklung des Rahmenvertrags innerhalb eines e-Procurementsystems. Diese onlinebasierte Plattform bündelt Rahmenverträge der Auftraggeberin, um u. a. die Bestell- und Auswertungsprozesse zu vereinfachen. Die Plattform wird durch den externen Dienstleister TEK-Service AG (im Folgenden „Plattformbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellt und gepflegt.

Daraus ergeben sich folgende Vertragsbestandteile:



- 
- a) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Einzelaufträge über den Plattformbetreiber der Auftraggeberin ohne dass bei der Bestellung mengen- oder wertabhängige Mindestwerte erreicht werden müssen.
- b) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Austausch von Artikeldaten zwischen Lieferant und dem Plattformbetreiber ausschließlich nach den Vorgaben (Listen mit spezieller Struktur, BME-Cat, Opentrans-Formate, XML) des Plattformbetreibers erfolgt, insbesondere bei Artikel- und Preisanfragen.
- c) Datenübermittlung
- c.1. Werden Daten vom Plattformbetreiber an den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer an den Plattformbetreiber übermittelt, stehen zur Übertragung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- E-Mail
  - SFTP-Server des Plattformbetreibers.
- c.2. Bestellungen (Abrufe):  
Die Bestellungen im PDF-Format oder im Opentrans-Format (XML-Format), werden auf dem SFTP-Server des Plattformbetreibers zur Abholung für den Auftragnehmer bereitgestellt.  
Bei der Kommunikation im Opentrans-Format bestätigt der Auftragnehmer diese mit einer Orderresponse (Auftragsbestätigung) ebenfalls im Opentrans-Format. Nachdem die Ware beim Auftragnehmer kommissioniert wurde, erhält der Plattformbetreiber eine Dispatchnotification (Lieferavis) im Opentrans-Format.
- c.3. Bilddaten und Datenblätter (PDF-Format):  
Zur Übertragung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung
- bei einzelnen Bildern die Übertragung per Mail
  - der SFTP-Server des Plattformbetreibers
  - die Übertragung auf dem Postweg mittels DVD.
- Bilddaten sind bei allen ausgeschriebenen Artikeln zur Verfügung zu stellen, damit sie im e-Procurementsystem der Auftraggeberin zur besseren Auffindung von Produkten dienen. Grundsätzlich stellt die Auftragnehmerin Artikelabbildungen auch für sämtliche Artikel zur Verfügung, die nachträglich z. B. über Artikelanfragen ins Kernsortiment aufgenommen werden. Für diese Artikel akzeptiert die Auftraggeberin maximal 10% Artikel ohne Artikelabbildungen.
- d) Reaktionszeiten:  
Die Beantwortung von Artikelanfragen, die dem Auftragnehmer über die Plattform zugegangen sind, soll 48 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraums sollen angefragte Artikel angeboten werden. Sollten für ein Angebot Rückfragen seitens des Auftragnehmers notwendig sein, so sind diese innerhalb dieses Zeitraums über die Plattform an die Auftraggeberin zu stellen.
- e) Reklamationen:  
Die Reklamationsabwicklung/-bearbeitung erfolgt über die Plattform.
- f) Integration der Artikelstammdaten zum Start des Plattformbetriebs:  
Nach Zuschlagserteilung sind die Bilddaten im jpg-Format an den Plattformbetreiber zu übermitteln. Weitere fehlende oder ergänzende Artikelstammdaten sind, wie die Bilddaten, innerhalb von 5 Werktagen an den Plattformbetreiber zu übermitteln.

### 3.3 Auftragsbestätigung, Lieferavis

Die aus dem Rahmenvertrag abgerufene Leistung ist unverzüglich mit Erhalt des Abrufes (Bestellung) durch eine Auftragsbestätigung – mit Angabe des Liefertermins – zu bestätigen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass



der Liefertermin der Auftragsbestätigung eingehalten wird.

### **3.4 Warenanlieferung, Versand- und Transportkosten**

Die Anlieferung der bestellten Ware erfolgt direkt an die Sportstätten, Schulen, Kindertagesstätten im gesamten Stadtgebiet Ludwigsburg. Die Auslieferung der Ware hat frei Verwendungsstelle zu erfolgen, d.h. die gelieferte Ware ist in verschiedene Stockwerke und Sportstätten zu vertragen.

Bei den meisten Lieferstellen handelt es sich um Schulen, bei denen im Rahmen der Belieferung ggf. Pausenhöfe befahren werden müssen. Um den Schulbetrieb möglichst wenig zu beeinträchtigen und Unfallgefahren zu vermeiden, dürfen Pausenhöfe oder sonstige frei zugängliche Außenbereiche bei Schulbeginn und Schulschluss sowie während der Pausenzeiten nicht befahren werden.

Das Parken zu Be- und Entladezwecken muss auf das zwingend erforderliche Maß reduziert bleiben. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen zu allen Zeiten freigehalten werden.

Die Objekte liegen in der Umweltzone Ludwigsburgs und dürfen nur mit entsprechenden Fahrzeugen angefahren werden. Details zur Umweltzone finden Sie hier: <https://www.umwelt-plakette.de/de/deutsche-umweltzonen/ludwigsburg-und-umgebung.html>.

### **3.5 Klimaneutraler Versand**

Paketware, die nicht vom AN selbst angeliefert wird, muss grundsätzlich mittels eines zertifizierten klimaneutralen Versands (z. B. DHL Go Green oder vergleichbar) versendet werden.

### **3.6 Lieferfristen**

Die Lieferung hat nach Eingang der Bestellung bis 12:00 Uhr innerhalb von 20 Werktagen zu erfolgen. Die Anlieferung ist möglich (ausgenommen Feiertage) montags bis donnerstags zwischen 7:00 und 17:00 Uhr, freitags zwischen 7:00 bis 12:00 Uhr, sofern für eine Lieferung nichts anderes vereinbart wird.

Die Liefertermine sind in Eigenverantwortung durch den Auftragnehmer im Vorfeld, mind. 8 Werktage vor Lieferung, mit dem Ansprechpartner vor Ort abzustimmen und rechtzeitig zu avisieren. Die Lieferungen sind durch den AN – auch wenn sie zu den üblichen Kontaktzeiten erfolgen – bezüglich des konkreten Liefertages und der ca. Uhrzeit rechtzeitig vor Lieferung mit der Lieferstelle abzusprechen. Ansonsten ist die Durchführung des Auftrages / Abnahme vor Ort nicht sichergestellt bzw. kann verweigert werden.

Sollte eine Montage erforderlich und vereinbart sein, hat diese unmittelbar mit der Anlieferung zu erfolgen, spätestens am dritten Werktag, innerhalb der oben genannten Anlieferzeiten.

Bei Mahnungen / Verzugslisten ist jeweils die Bestell-Nr. und die Lieferadresse anzugeben. Fehlen diese Angaben kann der Vorgang nicht bearbeitet werden. Werden Dienstleister / Nachunternehmer für diese Aufgaben eingesetzt unterliegen diese ebenfalls den hier aufgeführten Bestimmungen.

Versandlieferungen per Paketdienst / Speditionen können in den Ferienzeiten nicht von den Schulen angenommen werden. Die Logistische und terminliche Abwicklung obliegen einzig dem Auftragnehmer. Etwaige Mehrsendungen / Mehrkosten können nicht in Rechnung gestellt werden.



### **3.7 Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang**

Die vereinbarte Liefer-/Ausführungsfrist ist verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist die Auftraggeberin berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach seiner Wahl Schadenersatz neben oder statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen/Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin seine Arbeitnehmer anzuhalten, die jeweilige Fremdfirmenrichtlinie zu beachten und Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Lieferung/Leistung in deutscher Sprache beizufügen.

### **3.8 Besondere Bedingungen für die Montage von Sportgeräten**

Zur Montage bestimmte Sportgeräte sind vollständig und betriebsbereit auszuliefern und zu montieren.

Alle Montagearbeiten, Befestigungen oder Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz, haben unter den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu erfolgen. Der Auftragnehmer garantiert, dass Lieferung und Leistung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den anerkannt sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Die Nichtbeachtung bzw. (Folge)- Schäden oder Kosten für deren Beseitigung gehen zu Lasten des Bieters / Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die entstandenen Kosten gegen die Rechnungssumme zu kürzen.

Vor Lieferung und betriebsbereiter Montage ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorhandene Beschädigungen in den auszustattenden Räumen dem Auftraggeber anzuzeigen.

Bei Lieferung und betriebsbereiter Montage ist darauf zu achten, dass angrenzende Bauteile nicht beschädigt werden. Etwaige Beschmutzungen und Beschädigungen sind sofort zu entfernen.

### **3.9 Rücknahme von Turn- und Sportmatten zur Entsorgung**

Die Lieferung neuer Turn- und Sportmatten versteht sich explizit mit der gleichzeitigen Entsorgung der



vorhandenen Altbestände im Verhältnis 1:1. Bitte nehmen Sie den Eintrag im Leistungsverzeichnis / Preisblatt (**Anlage 1**) an der entsprechenden Position vor. Eine Ausnahme stellt die Erstausrüstung von neu erstellten Sportstätten dar.

### 3.10 Lieferschein

Der Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen. Auf diesem müssen die Vorgangsnummer, das Beauftragungsdatum, die Lieferadresse, die Produktbezeichnung gemäß der Ausschreibung sowie die gelieferte Menge angegeben sein. Die Leistung muss komplett nach vollständiger Auslieferung abgerechnet werden. Teillieferscheine mit unvollständigen Angaben werden nicht akzeptiert.

Die Anlieferung hat mit dem entsprechenden Lieferschein an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen. Eine Ergänzung oder Änderung der Lieferadressen während der Vertragslaufzeit durch die Auftraggeberin ist jederzeit möglich.

### 3.11 Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung

Die prüffähige Rechnung ist mit dem von der abnehmenden Dienststelle quittierten Lieferschein der Auftraggeberin einzureichen. Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen, fehlenden oder nicht quittierten Lieferscheinen fallen dem Auftragnehmer zur Last. Teilrechnungen werden nicht akzeptiert.

Die Rechnung ist per E-Mail ausschließlich an die zentrale Adresse [Rechnungen@ludwigsburg.de](mailto:Rechnungen@ludwigsburg.de) zu schicken. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- zulässige Formate: PDF, ZUGFeRD oder X-Rechnung
- Kennzeichnung mit dem Wort „Rechnung“
- Angabe einer Buchstaben-Zahlen-Kombination (z. B. **FB12345678** („FB“ + 8 Ziffern)), die bei Auftragserteilung von der Auftraggeberin übermittelt wird
- kleiner als 5 MB
- alle rechnungsrelevanten und geforderten Informationen stehen in der Rechnung (Text in der E-Mail kann nicht berücksichtigt werden)
- Anlagen in derselben E-Mail, mit dem Wort „Anlage“ gekennzeichnet
- ohne Passwortschutz oder Verschlüsselung

Das Zahlungsziel der vollständigen ausgelieferten Bestellung beträgt mindestens 14 Kalendertage, wenn Skonto in Abzug gebracht werden kann. Ist dies nicht der Fall, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Die Frist berechnet sich jeweils ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin bzw. nach Abnahme der Leistung, wenn diese ohne Mängel und funktionstüchtig ist.

Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

### 3.12 Umweltfreundliches Verpackungsmaterial

Die Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Wenn der Artikel aus Sicherheitsgründen nicht ohne Verpackung geliefert werden kann, ist auf eine umweltfreundliche Verpackung (z. B. gebrauchtes, biologisch abbaubares oder recycelbares Verpackungsmaterial oder die Nutzung von Mehrwegverpackung) zu achten. Einweg-Plastikverpackungen dürfen nicht verwendet werden. Die anfallenden Verpackungsmaterialien sind vom AN wieder mitzunehmen und wiederzuverwerten. Es gilt



die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **3.13 Qualität**

Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass sich die vereinbarte Qualität ändert und dadurch eine Änderung der Leistung eintritt, muss diese Lieferung innerhalb der o. g. Lieferfrist durch die Lieferung einer vertragsgerechten Leistung ausgetauscht werden. Minderwertige Ware wird kostenlos vom Auftragnehmer zurückgenommen. Im Wiederholungsfall behält sich die Auftraggeberin nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Nachbesserung vor, einen Deckungskauf vorzunehmen. Die Mehrkosten werden dem Auftragnehmer verrechnet. Bei mehrfachen Vertragsverletzungen behält sich die Auftraggeberin vor, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen, sofern der Auftragnehmer vermehrt Schlechtleistungen erbringt.

### **3.14 Gewährleistung**

Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Fehlen solche Angaben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann, wenn der Empfänger die Leistung unbeanstandet angenommen hat bzw. wenn der Liefergegenstand beim Empfänger betriebsbereit übergeben worden ist.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten ausdrücklich anerkennt.

Der Auftragnehmer hat die Beseitigung von Mängeln gemäß § 14 Nr. 3 VOL/B auf seine Kosten vorzunehmen; dabei bleibt auch die Berechnung von Fahrtkosten oder Wegegeldern usw. ausgeschlossen.

### **3.15 Technische und Sicherheits-Anforderungen**

Bei Erteilung eines Auftrages setzt die Auftraggeberin stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie den Sicherheitsregeln des Bundesverbands der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen.

Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 und ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 5 GefStoffVO beizufügen.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen. Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, ist ein entsprechender Ersatz zu liefern.

### **3.16 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen**

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten

Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden (ILO-Konventionen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182). Sofern die **Anlage N3** Bestandteil dieser Ausschreibung ist, sind als Nachweis die beiliegenden Ausführungsbedingungen bezüglich der ILO Kernarbeitsnormen (**Anlage N3**) auszufüllen und die entsprechenden Nachweise einzureichen. Sollte die **Anlage N3** nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sein, so ist die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen über die gesamte Wertschöpfung dennoch als vertragliche Nebenpflicht (Ausführungsbedingung) für den zugrunde liegenden Auftrag verbindlich vorgeschrieben.

## 4. Prüfung und Wertung der Angebote

### 4.1 Eignung des Bieters

Mit Angebotsabgabe ist die Eignung gemäß den Vorgaben zu Eignungskriterien in Ziffer III.1.1 bis III.1.3 der EU-weiten Vergabebekanntmachung nachzuweisen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise ergeben sich zudem aus den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sowie des Formulars Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**).

Die Eignung ist, soweit nicht anders vorgegeben, für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen.

Ein Bieter kann sich – auch außerhalb einer Bietergemeinschaft – zur Erfüllung der Anforderungen an sein Unternehmen anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe“, vgl. § 47 VgV). Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Charakter der Verbindung an (z. B. konzernverbundenes Unternehmen). Das Unternehmen, dessen Fähigkeiten sich der Bieter bedient, ist mit Angebotsabgabe anzugeben. Zudem ist durch entsprechende Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des betreffenden Unternehmens im Fall der Auftragserteilung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Bieter darf sich nur Dritter bedienen, bei welchen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB vorliegt. Ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

Legt der Bieter zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß § 50 VgV vor, fordert die Vergabestelle den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben will, vor Zuschlagserteilung auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

Gemäß § 122 GWB i.V.m. §§ 44 – 46 VgV werden

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB der Bieter und ggf. auch der Nachunternehmer (vgl. Ziffer **7.2**) überprüft. Dazu sind insbesondere die vom Bieter aufgeführten Nachweise von entscheidender Bedeutung.

Dabei handelt es sich um folgende Nachweise:



1. Eigenerklärungen zur Eintragung im Formular Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**):  
Die geforderten Eigenerklärungen sind durch Eintragung in das o. g. Formular abzugeben. Die Nutzung eigener Dokumente und Anlagen ist nur dann statthaft, wenn dies ausdrücklich vorgegeben ist.
2. Umweltmanagement
  - Nachweis/Erklärung wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert werden kann außerdem die ausführliche Darstellung der betrieblichen Umweltmaßnahmen auf maximal 3 DIN A4 Seiten (Schriftart: Arial 11 pt).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, weitere Auskünfte zur Feststellung der Bieter eignung einzuholen. Insbesondere werden Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt eingeholt.

#### 4.2 Referenzen

Die Vergabestelle behält sich vor Auftragsvergabe vor, ggf. drei Referenzen zu in den vergangenen drei Jahren ausgeführten Leistungen anzufordern, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Diese von der Vergabestelle angeforderten Referenzen werden Bestandteil der Prüfung der Eignung gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV.

#### 4.3 Mindestanforderung / Ausschlusskriterien

Sind in der Leistungsbeschreibung und/oder im Leistungsverzeichnis/Preisblatt für Produkte Mindestanforderungen definiert, u. a. bezüglich deren Nachhaltigkeit (z. B. die Einhaltung von Umweltzeichen wie dem EU-Ecolabel, dem Blauen Engel oder Cradle-to-Cradle), so sind diese Mindestanforderungen einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss des Angebots.

#### 4.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot. Die Entscheidung über den Zuschlag folgt nicht allein dem Kriterium des „niedrigsten Preises“. Vielmehr werden zusätzliche Qualitätskriterien für die Zuschlagsentscheidung durch die Auftraggeberin vorgegeben.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand folgender Kriterien:

Pos.	Kriterium	Punkte	Gewichtung
1.	Preis	100	100 %
	<b>Gesamt</b>		<b>100 %</b>

##### 4.4.1 Zuschlagskriterium Preis

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte und fließt zu 100% in die Angebotswertung ein. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die maximal erreichbare Punktzahl. Die übrigen Angebote werden bewertet nach der Formel:

$$(\text{niedrigstes Angebot} \times 100) / \text{aktuelles Angebot} \times \text{Gewichtung in \%} = \text{gewichtete Punkte}$$



Dezimalstellen werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Maßgeblich für die Bewertung des Entgelts sind die vom Bieter im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) angegebenen Entgelte.

Gewertet werden nur Angebote, die sämtliche Produkte des Leistungsverzeichnisses/Preisblatts beinhalten. Angebote mit fehlenden Preisangaben werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss.

#### **4.5 Zuschlag**

Den Zuschlag wird das Angebot mit den meisten Gesamtpunkten erteilt. Wenn Punktegleichstand vorliegt, wird der Zuschlag auf das Angebot mit den meisten Nachhaltigkeitspunkten erteilt. Sollte es weiterhin zu einer Pattsituation kommen, entscheidet das Los.

#### **4.6 Aufhebung des Verfahrens**

Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben und die ausgeschriebene Leistung nicht zu vergeben. Eine Aufhebung des Verfahrens kann insbesondere in den in § 63 VgV bestimmten Fällen erfolgen.

Den Bietern stehen für den Fall der Aufhebung des Verfahrens keine Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadensersatz o. ä. zu.

### **5. Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf**

#### **5.1 Vergabeverfahren**

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenden und in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistung erfolgt die Ausschreibung europaweit in einem Offenen Verfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere des GWB sowie der VgV.

#### **5.2 Hauptangebote, Nebenangebot**

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### **5.3 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen**

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Auftraggeberin auf evtl. Unklarheiten oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Fragen und Hinweise zu dieser Ausschreibung sind bis spätestens eingehend am **14.07.2023** ausschließlich in schriftlicher Form über das Nachrichtenmodul im Vergabeportal [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) an die Vergabestelle zu richten.

Bitte beachten Sie:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf der Vergabeplattform [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) zur Verfügung



gestellt. Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen auf diesem Vergabeportal abgerufen haben bzw. das Vergabeportal auf solche geprüft haben. Die vor Ende der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bietenden zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Etwaige mündliche Auskünfte und Erklärungen sind unbeachtlich.

## 6. Fristen und Termine

### 6.1 Angebotsfrist

Der Eingang des Angebots bei der unter Ziffer **8.1** angegebenen Vergabestelle muss bis spätestens

**25.07.2023, 12:00 Uhr**

ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit des Vergabeportals [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

### 6.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum

**30.09.2023**

an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert. Der Bieter kann diesem Einverständnis mit Abgabe seines Angebots widersprechen.

## 7. Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer

### 7.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

### 7.2 Nachunternehmer

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Einen Unterauftragnehmer, bei dem ein zwingender



Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unterauftragnehmers zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

## 8. Form und Inhalt des Angebots, Zusendung an die Vergabestelle

### 8.1 Form des Angebots, Einreichungsstelle

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**), das vollständig ausgefüllte Angebotsformular (**Komm EU (L) Ang**) einzureichen nebst allen Unterlagen und Anlagen.

Das Angebot ist spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist (Ziffer **6.1**) elektronisch mit Signatur des Bieters über das Bietercockpit der Vergabeplattform einzureichen.

**Auf anderem als über das Bietercockpit des Vergabeportals auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z. B. per Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen. Die Papierform ist ebenfalls nicht zugelassen.** Der Versand über das normale Nachrichtentool der Vergabeplattform führt dazu, dass das über diesen Weg versendete Angebot nicht zugelassen werden kann.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter auf dem Angebotsformular durch Signatur einer vertretungsbefugten Person zu bestätigen, dass er die Vergabeunterlagen sowie die in den Vergabeunterlagen bzw. auf dem Angebotsformular aufgeführten Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat. **Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zugelassen. Damit genügt die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben.** Eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist ebenfalls zugelassen.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, wird die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung des Bieters zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

### 8.2 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat gemäß Ziffer **8.1** und innerhalb der Angebotsfrist (Ziffer **6.1**) zu erfolgen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden.

### 8.3 Fehlende Nachweise/Angaben, Nachforderung

Fehlen die geforderten Nachweise und Angaben kann Ihr Angebot nach § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden.



Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige und formal fehlerhafte Erklärungen oder Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

#### **8.4 Kosten der Angebotserstellung**

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

### **9. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

#### **9.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB**

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss über das Nachrichtenportal von Vergabe24 über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Auftragserteilung.

#### **9.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe**

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **9.3 Ausschluss vom Verfahren**

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf § 57 VgV wird hingewiesen.

#### **9.4 Vergabekammer**

Zuständige Vergabekammer ist

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe

Durlacher Allee 100

76137 Karlsruhe

Telefon 0721 / 926-8730; Fax 0721 / 926-3985; E-Mail vergabekammer@rpk.bwl.de



## 10. Checkliste

Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen

- Angebotsformular (**Komm EU (L) Ang**)
- Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**)
- Eigenerklärung zu §§ 123, 124 GWB
- Eigenerklärung zu 5. EU-Sanktionspaket – (**RUS-Sanktionen**)
- Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**)
- Angaben zum Bieter (**Anlage A1**)
- Erklärung + Ausführungsbedingungen ILO Kernarbeitsnormen (**Anlage N3**)
- Nachweis/Erklärung wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert werden kann außerdem die ausführliche Darstellung der betrieblichen Umweltmaßnahmen auf maximal 3 DIN A4 Seiten (Arial, 10 Punkte).

Alle Unterlagen und Ausführungen sind in deutscher Sprache abzufassen.